

# **Richtlinie zur Beratung Gebäudesanierung und Anlagentechnik in der Stadt Oldenburg**

## **(„Check-Richtlinie“)**

### **vom 23. Februar 2026**

Die Stadt Oldenburg hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2035 klimaneutral zu sein. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist es insbesondere auch im privaten Gebäudebereich notwendig, die Sanierungsquote erheblich zu steigern.

Zu diesem Zweck werden umfangreiche Energieberatungen angeboten. Die Stadt Oldenburg bietet den Bürgerinnen und Bürgern dazu zwei verschiedene Check-Angebote für die Vor-Ort-Beratung an.

Der Check für Gebäude und Anlagentechnik zielt darauf ab, Wohngebäude gemeinsam mit den Eigentümerinnen und Eigentümern vor Ort im Hinblick auf sinnvolle Energie- und CO<sub>2</sub>-Sparmaßnahmen zu analysieren, effiziente Maßnahmen zu initiieren und die Nutzungsmöglichkeiten einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu prüfen.

Der Check PV (Photovoltaik) informiert Eigentümerinnen und Eigentümer in einer Beratung vor Ort darüber, ob und wie sie mit einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach Strom produzieren und nutzen können.

## **§ 1 Gegenstand der Förderung und Fördersätze**

### **a) Check für Gebäude und Anlagentechnik (Dämmung/Wärmepumpe/PV)**

- (1) Gefördert wird eine Energieberatung zur Gebäudesanierung und Anlagentechnik vor Ort. Der vorgesehene zeitliche Umfang der Beratung beträgt 120 Minuten.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird bei einer Begehung von einer Energieberaterin oder einem Energieberater mündlich über Einsparpotenziale im baulichen Wärmeschutz, den Zustand der Heizungsanlage und einer fossilfrei betriebenen Wärmeversorgung beraten.
- (3) Die Gebäudeberatung beinhaltet die Themen Wärmeerzeugung, erneuerbare Energien, Fördermittel, Qualitätssicherung und Ökostrom. Zudem wird über die Nutzung einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach informiert.
- (4) Beratung zur Photovoltaik beinhaltet die Themen Investitionskosten, Wirtschaftlichkeit, Speichermöglichkeiten und Fördermittel.
- (5) Der besondere Fokus der Beratungen liegt auf Hinweisen für die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen.
- (6) Die Beratung wird mittels eines Kurzprotokolls dokumentiert und das Protokoll den Antragstellenden ausgehändigt.

## **b) Check PV (Photovoltaik)**

- (1) Gefördert wird eine Solarstromberatung vor Ort. Der vorgesehene zeitliche Umfang der Beratung beträgt 60 Minuten.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird bei einer Begehung von einer Solarberaterin oder einem Solarberater mündlich über die Möglichkeiten zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach beraten.
- (3) Die Beratung beinhaltet die Themen: Möglichkeiten der PV-Nutzung, Investitionskosten, Wirtschaftlichkeit und Fördermittel sowie Speichermöglichkeiten.
- (4) Die Beratung wird mittels eines Kurzprotokolls dokumentiert und das Protokoll den Antragstellenden ausgehändigt.

## **§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- (1) Gefördert werden Beratungen für Wohnimmobilien im Gebiet der Stadt Oldenburg, deren Fertigstellung vor dem 1. Januar 2016 liegt. Ausschlaggebend hierfür ist der Zeitpunkt des Erstbezugs. Der Check PV ist von den Bestimmungen zum Gebäudealter ausgenommen.
- (2) Gefördert werden selbstgenutzte sowie vermietete Wohnimmobilien mit bis zu sechs Wohneinheiten.
- (3) Beratungen für Gebäude, für die bereits ein Individueller Sanierungsfahrplan (ISFP) erstellt wurde oder sich dieser in der Beantragungsphase bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) befindet, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen für Gebäude, für die in den letzten drei Kalenderjahren vor Antragstellung eine durch die Stadt geförderte Beratung als Gebäude- oder Solarstrom-Check durchgeführt wurde.
- (5) Eine Beratung erfolgt immer für das ganze Gebäude. Eine Beratung für einzelne Wohneinheiten ist ausgeschlossen.
- (6) Die Beratung wird auch für Wohngebäude mit einem gewerblichen Anteil von bis zu zehn Prozent der Gebäudegesamtfläche gefördert.

## **§ 3 Antragsberechtigte und Zuschussempfängerinnen/Zuschussempfänger**

- (1) Antragsberechtigt für den einmaligen Zuschuss sind Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Wohnimmobilien nach § 2 Absatz 1 und 2 dieser Richtlinie.
- (2) Bei vermieteten Häusern oder Wohnungen ist der Antrag seitens der Wohnungseigentümerin oder des Wohnungseigentümers oder der Erbbauberechtigten zu stellen. Handelt es sich um Eigentumswohnungen in einem Gebäude, muss der Antrag gemeinschaftlich durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten gestellt werden.

## **§ 4 Art, Umfang und Maximalhöhe der Förderung**

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Projektförderung in Form eines Zuschusses zu dem Beratungshonorar gewährt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zahlt den Eigenanteil direkt an die Beraterin oder den Berater. Den Förderanteil stellt die Beraterin oder der Berater im Nachgang dem Fachdienst Klimaschutz der Stadt Oldenburg in Rechnung.
- (2) Der Fördermittelanteil bei der Beratung ‚Check für Gebäude und Anlagentechnik‘ beträgt 270 Euro inklusive Umsatzsteuer, der Eigenanteil beträgt 70 Euro inklusive Umsatzsteuer.
- (3) Der Fördermittelanteil bei der Beratung Check PV beträgt 120 Euro inklusive Umsatzsteuer, der Eigenanteil beträgt 50 Euro inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Je Antragstellerin oder Antragssteller können maximal drei Beratungen für Gebäude oder Wohneinheiten pro Jahr gefördert werden. Für jedes Gebäude ist jeweils nur eine Beratung förderfähig.
- (5) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Oldenburg. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (6) Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Oldenburg.
- (7) Als Beratende für dieses Angebot sind ausschließlich die auf der Energie-Effizienz-Experten-Liste verzeichneten und unter der Rubrik „Energieberatung Wohngebäude“ gelisteten Energieberaterinnen und Energieberater zugelassen.
- (8) Die Qualifikation für die Solarberatung setzt eine einschlägige Fortbildung und Beratungserfahrung voraus.
- (9) Alle Beraterinnen und Berater müssen sich zur Teilnahme an dem Förderprogramm beim Fachdienst Klimaschutz angemeldet und die Konditionen des Programms akzeptiert haben. Eine Listung der zugelassenen Beraterinnen und Berater kann bei dem Fachdienst Klimaschutz eingesehen werden.
- (10) Für die Antragstellenden, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Ein Antrag kann nur elektronisch über das zur Verfügung gestellte Onlineverfahren oder schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular gestellt werden. Formulare stehen auf der Internetseite der Stadt Oldenburg sowie beim Fachdienst Klimaschutz zur Verfügung.
- (2) Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Eingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen. Bei gleichzeitigem Antragseingang entscheidet das Los.
- (3) Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

- (4) Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid. Dieser ergeht bei Beantragung im Onlineverfahren elektronisch und bei schriftlicher Beantragung schriftlich.
- (5) Die Maßnahme ist innerhalb von sechs Monaten ab Bewilligung durchzuführen (Bewilligungs-/Durchführungszeitraum). Die jeweilige Frist wird im Bescheid angegeben und kann in Einzelfällen auf formlosen Antrag vor Ablauf der Frist einmalig um drei Monate verlängert werden. Wird die Beratung nicht innerhalb der Frist durchgeführt und nicht rechtzeitig ein Verlängerungsantrag gestellt, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung.

## **§ 6 Auszahlung der Fördermittel**

- (1) Die Auszahlung erfolgt unbar auf ein Konto der Beraterin oder des Beraters.
- (2) Voraussetzung der Auszahlung für die Check-Beratungen ist die Vorlage folgender Dokumente:
  - Rechnung mit den Pflichtangaben nach dem Umsatzsteuergesetz sowie der Angabe der Fördernummer und des erhaltenen Eigenanteils
  - Protokoll der Beratung in Kopie
  - Foto des zu begutachtenden Gebäudes

## **§ 7 Ergänzende Vorschriften**

- (1) Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelung nach § 3 Absatz 2 (Subsidiarität) sowie § 5 Absatz 1 Satz 3 (Finanzierungsplan).

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg in Kraft und ersetzt die bisher gültige Richtlinie vom 16. Dezember 2024.